

An die
Damen und Herren
der Geschäftsführung
und der Personalleitung

27. Oktober 2020
/Del

A 329 / 2020

Aktualisiertes Anwendungsschreiben des BMF zur Steuerbefreiung für Beihilfen und Unterstützungen sowie zu Zuschüssen zum Kurzarbeitergeld

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Rundschreiben A 92 / 2020 vom 06. April 2020 haben wir Sie erstmalig auf das vom Bundesfinanzministerium (BMF) veröffentlichte Schreiben zur Abmilderung der Belastungen durch die Corona-Krise für Arbeitnehmer hingewiesen. Aktuell wurde das Anwendungsschreiben des BMF durch eine überarbeitete Fassung ersetzt (Anlage 1).

Das neue BMF-Schreiben beinhaltet folgende Änderungen:

- Streichung der Verweise auf den R3.11 der Lohnsteuer-Richtlinie. Stattdessen wird auf den, in der Zwischenzeit vom Bundestag beschlossenen, § 3 Nr. 11a EStG verwiesen.
- Ergänzung, dass der § 3 Nr. 11a EStG „lex specialis“ ist und damit Vorrang gegenüber dem § 3 Nr. 11 EStG hat.
- Klarstellung, dass arbeitgeberseitig geleistete Zuschüsse zum Kurzarbeitergeld (Kug) gemäß des § 3 Nr. 28a EStG steuerlich begünstigt sind und damit nicht grundsätzlich unter die Steuerbefreiung des § 3 Nr. 11a EStG fallen.
- Klarstellung, dass Zuschüsse, die der Arbeitgeber als Ausgleich zum Kug wegen Überschreitens der Beitragsbemessungsgrenze leistet, auch nicht unter die Steuerbefreiung der § 3 Nr. 11 und Nr. 11a EStG fallen.

Weitere Hinweise zur „Corona-Prämie“ finden Sie unter dem Punkt VII. des „FAQ Corona“ des BMF (Anlage 2).

Mit freundlichen Grüßen

RA Ralf Bruns
(Hauptgeschäftsführer)

(Anlagen)